

## Presseerklärung

06. Juli 2017

### Versetzungstrick auf dem Prüfstand

#### Versetzung von Arbeitnehmern soll eingeschränkt werden

*Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.* Nach bisheriger Rechtslage muss ein Arbeitnehmer einer Versetzung des Arbeitgebers selbst dann Folge leisten, wenn dies rechtswidrig ist. Das öffnet im Arbeitsalltag dem Missbrauch Tür und Tor. „Arbeitgeber, die keinen Kündigungsgrund finden, um einen Mitarbeiter loszuwerden, versuchen ihn bisweilen mit einer rechtswidrigen Versetzungsaufforderung zu provozieren. Weigert sich der Arbeitnehmer, am oft weit entfernt liegenden neuen Einsatzort seine Arbeit zu verrichten, kann ihn der Arbeitgeber nach vorheriger Abmahnung kündigen“, erklärt Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons von der RAK Düsseldorf einen beliebten Trick, wie Arbeitgeber einen Kündigungsgrund schaffen.

Dieser fragwürdige Trick funktioniert aber nur, weil nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Arbeitnehmer einer unbilligen bzw. rechtswidrigen Weisung ihres Arbeitgebers solange Folge leisten müssen, bis eine rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts etwas anderes festlegt. „Doch dieser Grundsatz ist innerhalb des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr unumstritten. Zwei Senate bemühen sich derzeit darum, eine einheitliche Linie zu finden“, weiß Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons.

In dem konkreten Fall geht es um einen in Dortmund angestellten Immobilienkaufmann, dem 2014 gekündigt worden war. Allerdings erklärte ein Arbeitsgericht die Kündigung für unwirksam. Als daran anschließend die Mitarbeiter im Dortmunder Büro angeblich erklärten, nicht mehr mit dem Kollegen zusammenarbeiten zu wollen, versetzte ihn der Arbeitgeber von Dortmund nach Berlin. Weil sich der Immobilienkaufmann trotz zweier Abmahnungen weigerte, seinen Dienst in Berlin zu versehen, kündigte der Arbeitgeber erneut. Auch dieses Mal wehrt sich der Arbeitnehmer gegen die Kündigung.

Der Fall landete beim 10. Senat des Bundesarbeitsgerichts, wo er derzeit feststeckt. Die Richter halten die Versetzung zwar für unbillig und wollen dem Arbeitnehmer eigentlich helfen. „Daran sehen sie sich durch die Rechtsprechung des 5. Senats des Bundesarbeitsgerichts gehindert, der bisher eben entschied, dass Arbeitnehmer auch rechtswidrigen Weisungen ihres Arbeitgebers Folge leisten müssen“, erklärt Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons. Können sich die beiden Senate nicht auf eine einheitliche Linie einigen, muss der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts entscheiden.

Fachanwälte für 23 Rechtsgebiete sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 06.07.2017 – Text zu ca. 3.297 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf,  
Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228, E-Mail:  
[info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](mailto:info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de).

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.602 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.